



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
e mail: moelbling@ktn.gde.at

Az.: 523/2005-Ho.
Betr.: Lärmschutzverordnung
Bezug: Gemeinderatsbeschluß vom 08. April 2005

Mölbling, 12.04.2005
Auskünfte: Hofferer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 08. April 2005, Zahl: 523/2005-Ho., mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBI. Nr. 74/1977, in der Fassung LGBI. Nr. 16/2005, wird verordnet:

§ 1

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

1. **Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlich erregt, (§ 1 Abs. 3) durch:**
 - a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;**
 - b) Böller und Raketen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten; (Ausnahme Silvester und Ostern / Brauchtumsveranstaltungen)

- c) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- d) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie **Ketten- und Kreissägen** u.ä. die nicht vom Baulärmgesetz, LGBI. Nr. 26/1973, idgF, erfaßt sind und die im Freien einen 50 dB (A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **12.00 Uhr bis 13.30 Uhr** und von **19.00 Uhr bis 07.00 Uhr**;
- e) die Benützung von **Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen** mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von **12.00 Uhr bis 13.30 Uhr** und von **19.00 Uhr bis 7.00 Uhr** und an Samstagen ab **17.00 Uhr**;
- f) den Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete in der Zeit von **19.00 Uhr bis 07.00 Uhr**.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 218,- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Rainer
Franz Rainer



Angeschlagen am: 18.04.2005
Abgenommen am: